



KOOPERATIONSVERTRAG

über
die Jugendberufshilfe im Rahmen der Jugendberufsagentur
Saarbrücken

zwischen

dem Diakonischen Werk an der Saar gGmbH
(nachstehend Träger genannt)
vertreten durch die Geschäftsführer
Pfarrer Udo Blank und Wolfgang Biehl

und

dem Regionalverband Saarbrücken
vertreten durch den Regionalverbandsdirektor
Peter Gillo

Präambel

Der Übergang von der Schule in den Beruf ist ein gravierender Einschnitt in der Biografie junger Menschen und für zahlreiche Jugendliche nicht ohne Unterstützung zu bewältigen. Die demografische Entwicklung bedingt in den kommenden Jahren im Regionalverband Saarbrücken einen starken Rückgang an Schulabgänger/innen. Die daraus resultierende verbesserte Angebots-Nachfrage-Relation zwischen Ausbildungsplätzen und Bewerber/innen führt jedoch nicht automatisch zu einer höheren direkten Einmündungsquote in den Beruf. Dagegen ist nach wie vor mit einem dem Fachkräftebedarf nicht entsprechenden Anteil Jugendlicher zu rechnen, deren berufliche und gesellschaftliche Integration hoch risikobehaftet ist.

Diese Jugendlichen münden entweder in mehr oder minder passende Übergangsmaßnahmen ein oder gehen schlimmstenfalls ganz verloren. Viele von ihnen starten im Übergangssystem „Maßnahmekarrieren“ und verbleiben dauerhaft ohne Berufsabschluss. Derzeit haben saarlandweit rd. 5000 junge Erwachsene keine abgeschlossene Berufsausbildung.

Für die berufliche Eingliederung Jugendlicher unter 25 Jahren sind seit Inkrafttreten des SGB II im Wesentlichen drei Akteure zuständig: Die Agentur für Arbeit, das Jobcenter und der Jugendhilfeträger gemäß § 13 SGB II.

Um möglichst alle Jugendlichen zu einem Schul- und Berufsabschluss zu führen, wurde Anfang 2014 die Jugendberufsagentur Saarbrücken eröffnet, als kooperative Einrichtung des Regionalverbandes Saarbrücken, des Jobcenters im Regionalverband und der Agentur für Arbeit Saarland. Die Jugendberufsagentur führt in der Hafenstraße 18 in Saarbrücken die Angebote der drei Rechtskreise am Übergang Schule-Beruf erstmals unter einem Dach zusammen.

Die Jugendhilfe des Regionalverbandes setzt als Kooperationspartnerin dabei auf bewährte Instrumente der aufsuchenden Jugendberufshilfe, wie sie die beiden Projekte „Kompetenzagentur“ (ZBB gGmbH) und „Die 2. Chance-Schulverweigerung“ (Diakonisches Werk) angeboten haben. Beide Projekte wurden aus der Jugendhilfe kofinanziert. Betrachtet man die dort betreuten Jugendlichen näher, werden auch die Schnittmengen zu den Zielgruppen der anderen Rechtskreise deutlich:

Mehr als 70% der von der „2. Chance“ betreuten jugendlichen Schulverweigerer/innen leben in SGB II-Bedarfsgemeinschaften, bei den von der „Kompetenzagentur“ betreuten Jugendlichen lag der Anteil bei mehr als 40%. 42% der Jugendlichen im Projekt „2. Chance“ und 48% der Jugendlichen im Projekt „Kompetenzagentur“ haben einen Migrationshintergrund.

Sowohl für die „Kompetenzagentur“ als auch für „Die zweite Chance-Schulverweigerung“ entfiel Mitte 2014 die ESF-Förderung.

Durch die anschließende vollständige Einbindung der Fachkompetenz beider Projekte in die Jugendberufsagentur soll ein umfassendes Angebot der Jugendberufshilfe unter Einbeziehung der bisherigen Erfahrungen entwickelt werden. Präsenz des Trägerpersonals in der zentralen Anlaufstelle der Jugendberufsagentur, aufsuchende Beratungsangebote und die Möglichkeit der Beratung in einer neutralen Stelle außerhalb des Agenturgebäudes sollen für die Jugendlichen Brüche im individuellen Integrationsprozess weitestgehend vermeiden, ihre Chancen auf Bildungsteilhabe erhöhen und ihnen damit die Möglichkeit der gesellschaftlichen Teilhabe gewährleisten.

§ 1 Trägerschaft

Im Rahmen der Jugendberufsagentur Saarbrücken ist das Diakonische Werk an der Saar gGmbH, Rembrandtstraße 17-19 in 66540 Neunkirchen einer der beiden Träger der Jugendberufshilfe.

§ 2 Ziele der Jugendberufshilfe im Rahmen der Jugendberufsagentur Saarbrücken

- (1) Die Jugendberufshilfe soll in enger Zusammenarbeit mit den Partnern Jobcenter im Regionalverband Saarbrücken und Agentur für Arbeit Saarbrücken dazu beitragen, Jugendliche unter 25 Jahren auf dem Weg von der Schule ins Berufsleben wirksam zu unterstützen.
- (2) Durch individuelle sozialpädagogische Hilfen sollen Jugendliche bezüglich ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung, ihrer Eingliederung in die Arbeitswelt und ihrer sozialen Integration nachhaltig gefördert werden.
- (3) Durch die Einbeziehung aller erforderlichen Hilfsangebote der beteiligten Akteure der verschiedenen Rechtskreise und ein mit den Partnern gemeinsam abgestimmtes Schnittstellenkonzept soll vermieden werden, dass Jugendliche auf dem Weg in den Beruf zwischen den Institutionen verloren gehen.
- (4) Die Verbindung von Präsenz der Träger in der Jugendberufsagentur selbst, aufsuchenden Anteilen der Jugendberatung und einer zusätzlichen neutralen Anlaufstelle außerhalb des Agenturgebäudes sollen möglichst alle Jugendlichen am Übergang Schule-Beruf im Regionalverband Saarbrücken erreicht werden, die zum Abbau individueller Hemmnisse Bedarf an unterstützender Begleitung und Beratung haben.
- (5) Durch die Kooperation mit Jobcenter und Arbeitsagentur soll eine Bündelung der Ressourcen der Rechtskreise SGB II, III und VIII erreicht werden, die kurze Wege und bedarfsgerechte Hilfeplanungen ermöglicht.
- (6) Die Bedarfe Jugendlicher mit Migrationshintergrund sollen in geeigneter Form berücksichtigt werden.

§ 3 Aufgaben der Jugendberufshilfe im Rahmen der Jugendberufsagentur

1.Rechtskreisübergreifende Beratung und Bedarfsklärung

Der Träger hat die Aufgabe, in der zentralen Anlaufstelle in der Hafenstraße Jugendliche rechtskreisübergreifend zu beraten und mögliche Interventions- und Förderbedarfe zu ermitteln. Während der Öffnungszeiten der Jugendberufsagentur ist die Präsenz mindestens einer Fachkraft des Trägers zu gewährleisten. Jugendliche, die im Anschluss an die Bedarfsklärung zu weiteren Stellen in der Jugendberufsagentur weitergeleitet werden müssen, werden wenn nötig durch das Trägerpersonal begleitet. Es erfolgt bei Bedarf und mit Zustimmung des /der Jugendlichen ein Austausch mit den Kolleg/innen der übrigen Rechtskreise im Sinne einer abgestimmten Maßnahmenplanung.

Darüber hinaus hält der Träger in einer neutralen Anlaufstelle außerhalb des Agenturgebäudes ein niedrighwelliges Beratungs- und Begleitungsangebot bereit.

2.Aufsuchende Arbeit

Der Träger leistet aufsuchende Arbeit in den Schulen des Regionalverbandes. Hierbei liegt ein Schwerpunkt für die Mitarbeiter/innen des Diakonischen Werkes auf den allgemeinbildenden Schulen. In Abstimmung mit den Schulleitungen, der/dem zuständigen Berufsberater/in, der Schulsozialarbeit und weiterer an der Schule tätiger sozialpädagogischer Fachkräfte stellt der Träger das Angebot der Jugendberufsagentur an allen Schulen vor. Die aufsuchende Arbeit in den Förderschulen erfolgt in gemeinsamer Abstimmung zwischen Trägern und Jugendamt.

Bis zum 31.07. jeden Jahres legen Jugendamt und Träger gemeinsam schriftlich für das folgende Schuljahr fest, an welchen Schulen bevorzugt Präsenzzeiten angeboten werden sollen und an welchen Schulen in Klassenstufe 8 Förderkonferenzen durchgeführt werden. Im Rahmen der aufsuchenden Arbeit in den Schulen bietet das Trägerpersonal im Umfang von 86,84% einer Vollzeitstelle sowohl aufsuchende Jugendsozialarbeit als auch Case-Management im Falle von Schulabwesenheit / Schulverweigerung an. Ein regionaler Schwerpunkt dieser Arbeit liegt in den Saarbrücker Stadtteilen Malstatt und Burbach.

Für anteilig in der regionalen Schwerpunktarbeit beschäftigte Personen sind monatliche Stundennachweise zu führen.

Der Träger entwickelt darüber hinaus gemeinsam mit dem Jugendamt Konzepte zur aufsuchenden Arbeit insbesondere in Jugendzentren und Einrichtungen, die mit Jugendlichen und heranwachsenden Delinquenten arbeiten.

3.Coaching und Case-Management

Der Träger erfüllt in der Arbeit mit den jungen Menschen am Übergang Schule-Beruf eine Lotsenfunktion. Stellt sich im Laufe der Bedarfsklärung die Notwendigkeit einer intensiveren Betreuung dar, werden Jugendliche durch den Träger ins Case-Management mit individueller Hilfeplanerstellung aufgenommen. Bei gleichzeitiger Hilfestellung aus den anderen Rechtskreisen erfolgt eine entsprechende Abstimmung gemäß der Schnittstellenvereinbarungen zwischen den Partnern Agentur, Jobcenter und Jugendamt (Anlagen zum Kooperationsvertrag zur Jugendberufsagentur).

4.Kooperative Krisenintervention und Schnittstellenmanagement

Bei gleichzeitiger Leistungsgewährung und / oder der Notwendigkeit, weitere Rechtskreise in die Hilfeplanung einzubeziehen, sucht das Trägerpersonal mit Einverständnis des / der Jugendlichen bzw. der Erziehungsberechtigten die Abstimmung mit den Partnern Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter. Näheres regeln entsprechende Schnittstellenvereinbarungen zwischen den Rechtskreisen, die als Anlagen zum Kooperationsvertrag zur Jugendberufsagentur beschlossen wurden. Darüber hinaus finden regelmäßige Austauschtreffen des Trägerpersonals gemeinsam mit dem Personal der Eingangszone der Jugendberufsagentur statt, um Arbeitsabläufe und Zusammenarbeit zu optimieren.

5. Netzwerkarbeit

Der Träger arbeitet zusammen mit den Partnern Agentur für Arbeit und Jobcenter an der Implementierung eines Netzwerks der Akteure am Übergang Schule-Beruf. Neben den unmittelbar in der Jugendberufsagentur kooperierenden Institutionen sollen in dieses Netzwerk weitere freie Träger, (Aus-) Bildungsinstitutionen, Ministerien, Kammern und Elternvereine einbezogen werden. Gemeinsam mit den Netzwerkakteuren soll eine bedarfsgerechte Angebotsstruktur am Übergang Schule-Beruf weiter entwickelt werden.

§ 3a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Die Träger der Jugendberufshilfe in der Jugendberufsagentur sind gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII in die Wahrnehmung des Schutzauftrages eingebunden. Näheres wird in einer gesonderten Vereinbarung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit § 72a SGB VIII zwischen Regionalverband und Träger geregelt.

§ 4 Zusammenarbeit der Vertragspartner

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Differenzen sollen unmittelbar angesprochen und konstruktiv an der Lösung evtl. auftretender Probleme gearbeitet werden.
- (2) Ein/e Vertreter/in des Trägers sowie das Trägerpersonal der Anlaufstelle der Jugendberufsagentur sind ordentliche Mitglieder in der Koordinierungsgruppe der Jugendberufsagentur.

§ 5 Erfolgs- und Wirkungskontrolle

- (1) Bis zum 30.04. des Folgejahres legt der Träger dem Kostenträger einen Sachbericht vor. Im Sachbericht trifft der Träger mindestens Aussagen zu folgenden Kenngrößen:

Geschlecht
Geburtsdatum
Geburtsort
Migrationshintergrund
Nationalität
Wohnort
Schulabschluss
sonstige Qualifikationen
Familienstand
Kinder
allein erziehend
Zugangsweg
Zugangsgrund
Rechtskreis bei Eintritt
Zugangsdatum
Datum Erstberatung
Austritt
Dauer des Verbleibs in Wochen
Status bei Eintritt
aktuelle Schulart / Maßnahme / Ausbildung / Arbeitsplatz/etc.
Verbleib nach Austritt
eingeleitete Maßnahmen
Kundenart (Information, Beratung, Case-Management)
Berater/in
Fallbezogene Kooperationspartner/innen
Art der Kooperation

- (2) Auf der Basis des jährlichen Sachberichtes findet zwischen den Trägern Diakonisches Werk und ZBB und dem Jugendamt jährlich ein gemeinsames Qualitätsentwicklungsgespräch statt. Dabei obliegen Einladung und Protokollführung dem Jugendamt.

§ 6 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung durch den Regionalverband Saarbrücken erfolgt nach Maßgabe des Haushaltes. Die landesrechtlichen Vorschriften inklusive der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Landes finden bei der Finanzierung sinngemäß Anwendung.
- (2) Der Regionalverband Saarbrücken deckt die von ihm anerkannten Gesamtkosten. Die anerkannten Gesamtkosten setzen sich aus den anerkannten Personal- und Sachkosten zusammen. Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig. Die Finanzierung gilt zunächst nur für die Laufzeit dieses Kooperationsvertrages.
- (3) Der Träger legt jährlich bis zum 30.4. einen Wirtschafts- und Finanzplan für das Folgejahr nach vorgegebenem Muster vor. Dieser bedarf der Zustimmung des Regionalverbandes Saarbrücken. Der Regionalverband Saarbrücken überweist monatlich Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftel der Jahresfördersumme.
- (4) Der Verwendungsnachweis für die Fördermittel des Regionalverbandes ist gemeinsam mit einem Jahresbericht bis spätestens 30.04. des Folgejahres vorzulegen. Der Träger stellt dem Regionalverband die für eine ordnungsgemäße Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Hierbei wird von den Vertragspartnern der Datenschutz gemäß § 8 dieses Vertrages gewährleistet. Die Jahresabrechnung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Die Originalbelege sind grundsätzlich Bestandteil des Verwendungsnachweises und können bei Bedarf angefordert werden. Nicht verbrauchte Fördermittel sind jährlich zurückzuerstatten.
- (5) Sollten sich wesentliche Bedingungen der Finanzierung insgesamt oder in Teilen ändern, so wird zwischen den Vertragspartnern eine einvernehmliche Lösung angestrebt. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss auf jeden Fall gesichert sein.
- (6) Kommt der Träger seinen Verpflichtungen aus diesem Kooperationsvertrag gemäß § 5, Abs 1 und 2 und § 6, Abs. 3 und 4 nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann der Zuschuss des Regionalverbandes Saarbrücken zurückbehalten werden.
- (7) Ein Budgetrahmen ist diesem Vertrag beigelegt.

§ 7 Personalverantwortlichkeit und Personalkosten

- (1) Das erforderliche Personal wird in eigener Verantwortung vom Träger eingestellt und unterliegt keinerlei Weisung durch den Regionalverband Saarbrücken. Personalentscheidungen müssen in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Absätzen dieses § erfolgen.
- (2) Der Träger verpflichtet sich gegenüber dem Regionalverband Saarbrücken für die Jugendberufshilfe nur Personen mit hinreichender fachlicher Eignung einzustellen. Veränderungen in der Personalisierung sind mit dem Regionalverband im Vorfeld abzusprechen und Einvernehmen zu erzielen.
- (3) Grundlage für die Förderung sind die Bestimmungen des für Beschäftigte bei Gemeinden und Gemeindeverbänden geltenden Tarifvertrages (TVöD/VKA). Falls andere Tarifbindungen bestehen, sind diese zugrunde zu legen, allerdings mit der Maßgabe, dass die daraus ggf. resultierenden gegenüber dem TVöD/VKA höheren Entgelte sowie sonstige über- und außertariflichen Leistungen nicht zuwendungsfähig sind (Besserstellungsverbot).

- (4) Der Regionalverband Saarbrücken ist bei anstehenden Neueinstellungen und tariflichen bzw. arbeitsvertraglichen Änderungen umgehend zu informieren.
- (5) Erkennbare Veränderungen sind dem Vertragspartner so zeitnah wie möglich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Werden vom Träger darüber hinaus gehende Regelungen getroffen - sowohl was Arbeitszeit als auch Eingruppierung angeht, gehen die sich daraus ergebenden Mehrkosten nicht zu Lasten des Regionalverbandes Saarbrücken.
- (7) Das bewilligte Stundenkontingent pro Mitarbeitenden-Stelle kann auch auf Teilzeitkräfte verteilt werden. Eine sich daraus ggf. ergebende Personalkostenenerhöhung deckt der Regionalverband durch seine Förderung nicht ab. In diesem Fall übernimmt der Regionalverband nur die Personalkosten, die der ursprünglich genehmigten Stelle entsprechen.
- (8) Die Personalkosten sind nicht mit anderen Kosten deckungsfähig.
- (9) Als Personal werden 3 Vollzeitstellen Dipl. SozialarbeiterIn / SozialpädagogIn oder mit einer vergleichbaren Ausbildung/Qualifikation vereinbart. Die Eingruppierung wird mit bis zu S 11 TVöD-SuE festgelegt, sofern die tarifrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

§ 8 Sachkosten

- (1) Der Regionalverband erkennt folgende Sachkosten an:
 - a. Betriebskosten inklusive Berufsgenossenschaft, Miete und Nebenkosten, Reinigung (Personal- und Sachkosten).
 - b. pädagogische Sachkosten inklusive Honorare sowie Lehr- und Lernmittel für die Jugendberufshilfe.
 - c. Verwaltungskostenumlage in Höhe von maximal 10% der Personalkosten.
- (2) Im Übrigen sind die Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten. Bei Vertragsabschlüssen sind die jeweils wirtschaftlichsten Angebote gem. VOL/VOB zu berücksichtigen.

§ 9 Datenschutz

Der Regionalverband Saarbrücken verpflichtet sich gegenüber dem Träger, den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung sicher zu stellen. Gleichzeitig verpflichtet sich der Träger über seine eigenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinaus zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 35 SGB I, der §§ 67 bis 78 SGB X und der §§ 61 bis 65 SGB VIII. Der Träger verpflichtet sich, auch seine Mitarbeitenden auf diese Bestimmungen zu verpflichten

§ 10 Laufzeit des Vertrages und Vertragsänderungen

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2017 in Kraft und gilt bis 31.12.2021.
- (2) Einvernehmliche Änderungen des Vertrages sind jederzeit möglich. Sie werden schriftlich formuliert und bedürfen der Zustimmung der Gremien des Regionalverbandes Saarbrücken.
- (3) Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

- (4) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist für alle Vertragsparteien unter Angabe der Gründe mit einer Frist von sechs Monaten möglich. Eine Kündigung bedarf der Schriftform. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass als wichtiger Kündigungsgrund auch gilt: Eine wesentliche Änderung der Rahmenbedingungen, insbesondere durch neue, zusätzliche Fördermöglichkeiten im Themenfeld der Jugendberufsagentur.

§ 11 Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien Saarbrücken als Gerichtsstand.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Saarbrücken, den

Regionalverband Saarbrücken
Der Regionalverbandsdirektor

Diakonisches Werk an der Saar gGmbH
Die Geschäftsführung

Anlage: Budgetplan

"JBA - DWS" Jugendberatung Saarbrücken
 Kostenstelle
 2017 - 2021



		2017	2018	2019	2020	2021
Personalkosten						
Ames Gabriele	0,620 Stelle	42.745 €	44.027 €	45.348 €	46.708 €	48.109 €
Bäumchen Marina	0,750 Stelle	54.475 €	56.109 €	57.792 €	59.528 €	61.312 €
Weinmann Beate	0,700 Stelle	48.710 €	50.171 €	51.676 €	53.228 €	54.823 €
Geisler Erich	0,930 Stelle	70.212 €	72.319 €	74.489 €	76.724 €	79.028 €
Honorarkräfte		10.000 €	10.000 €	11.000 €	11.000 €	12.000 €
Reinigungskraft		3.790 €	3.904 €	4.021 €	4.142 €	4.266 €
Summe Personalkosten	3,000 Stellen	229.932 €	236.530 €	244.326 €	251.326 €	259.536 €
Sachkosten						
Mieten inkl. Mietnebenkosten		9.800 €	9.800 €	10.290 €	10.805 €	11.345 €
Mieten für techn. Anlagen		970 €	970 €	970 €	970 €	970 €
Energie		5.200 €	5.200 €	5.480 €	5.480 €	5.730 €
Bürobedarf		1.820 €	2.000 €	2.200 €	2.420 €	2.420 €
Lehr- und Lernmittel		300 €	300 €	300 €	300 €	300 €
Soz. Päd. Betreuungsaufwand		2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €
Reisekosten gem. Bundesreisekostengesetz		3.100 €	3.100 €	3.100 €	3.100 €	3.100 €
Fortbildung		3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €
Internet / Telefon		1.400 €	1.400 €	1.400 €	1.400 €	1.400 €
Öffentlichkeitsarbeit / Gästebewirtung		600 €	600 €	600 €	600 €	600 €
Wirtschaftsbedarf		800 €	880 €	968 €	1.065 €	1.065 €
Berufsgenossenschaft und Sanierungsgeld		3.650 €	3.650 €	3.650 €	3.650 €	3.650 €
Abschreibungen		1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	
Summe Sachkosten		34.140 €	34.400 €	35.438 €	36.269 €	35.580 €
Summe Leitungs- und Verwaltungskosten		10.300 €	11.845 €	13.622 €	15.665 €	18.015 €
GESAMTKOSTEN		274.372 €	282.775 €	293.386 €	303.260 €	313.130 €
Eigenmittel DW Saar / Diff. zu Antrag wg. tariflicher Ansprüche		-8.214 €				
GESAMTKOSTEN lt. Antrag		266.158 €				